



### **PRÄAMBEL**

Diese Zuchtrichterordnung der HZD basiert auf dem Internationalen Ausstellungsrichterreglement der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) und der Zuchtrichterordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und wird von den Mitgliedern der HZD als verbindlich anerkannt.

Die HZD und der VDH stehen für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Entsprechend diesem Leitbild ist es für alle Mitglieder eine Verpflichtung, zum Wohle des Hundes, der Förderung und Erhaltung der Rasse sowie der Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft die Zucht zu fördern. Der HZD obliegt es, Entwicklungen insbesondere im Bereich der Hundezucht kritisch zu beobachten, Probleme aufzuzeigen, Strategien zu unterstützen oder zu entwickeln sowie Wissen zur Verfügung zu stellen.

Ziel der Zuchtrichterordnung ist es, die Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozial- verträglicher Hunde zu fördern. Grundlage ist der erklärte Qualitätsanspruch des VDH und der HZD an die Zucht von Hovawarten.

# INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeiner Teil .....	4
§ 1	Anwendbarkeit und Zuständigkeiten .....	4
§ 2	Definitionen .....	4
§ 3	Wesen des Zuchtrichteramtes.....	4
§ 4	Zulassung als Zuchtrichter .....	5
§ 5	Generelle Pflichten des Zuchtrichters .....	5
II.	VDH-Richterliste und VDH-Richterausweis .....	6
§ 6	Allgemeines zur VDH-Richterliste .....	6
§ 7	Eintragung in die VDH-Richterliste.....	6
§ 8	Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises .....	7
§ 9	Eigentum, Rückgabe, Verlust.....	7
III.	Tätigkeit als Zuchtrichter .....	8
§ 10	Allgemeines.....	8
§ 11	Voraussetzungen .....	8
§ 12	Tätigkeit im Ausland .....	8
§ 13	Zuchtrichter als Aussteller / (Mit-)Eigentümer / Vorführer .....	9
§ 14	Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen.....	9
§ 15	Spesen .....	10
IV.	Zuchtrichterurteil, Beurteilungen.....	11
§ 16	Verbindlichkeiten .....	11
§ 17	Befugnis der Spezial-Zuchtrichter .....	11
§ 18	Zuständigkeit der HZD. ....	11
§ 19	Besondere Bestimmungen .....	11
V.	HZD-Zuchtrichterobmann/HZD-Zuchtrichterausschuss .....	12
§ 20	Zuchtrichterobmann der HZD .....	12
§ 21	HZD-Zuchtrichterausschuss.....	12
VI.	Ahndung und Verstöße.....	13
§ 22	Allgemeines.....	13
§ 23	Zuständigkeit.....	13
§ 24	Voruntersuchung .....	14
§ 25	Entscheidung.....	14
§ 26	Rechtsmittel.....	15
§ 27	Löschung / befristete Sperre (Streichung).....	15
§ 28	Berichtigung / Wiedereintragung .....	16

VII. Schlußbestimmungen.....	17
§ 29 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung .....	17
§ 30 Inkrafttreten .....	17
VIII. Historie der Änderungen.....	17

# ***I. Allgemeiner Teil***

## **§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten**

Diese Ordnung stellt für die HZD eine Rahmenordnung dar, sie ist im Zusammenhang der VDH Zuchtrichterordnung zu behandeln. Diese Ordnung gilt entsprechend bei Zuchtzulassungsprüfungen.

Zu dieser Ordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den Vorstand nach Anhörung der Fachgremien festgelegt und/oder geändert und treten durch die Bekanntgabe per Rundschreiben in Kraft.

## **§ 2 Definitionen**

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für Hovawarte.

Spezial-Ausstellungen sind vom VDH termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen, die vom jeweiligen VDH-Mitgliedsverein ausgerichtet werden.

## **§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes**

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des VDH und seiner Mitgliedsvereine.
2. Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den Rassehundezuchtverein, den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.
3. Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft in einem VDH-Rassehundezuchtverein untrennbar verknüpft.

## **§ 4 Zulassung als Zuchtrichter**

1. Ein Spezial-Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung wird für die Rasse Hovawart zugelassen.
2. Der Spezial-Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur diejenigen Rassen und Gruppen bewerten, für die er zugelassen ist. Die Tätigkeit auf „Open Shows“ im Ausland stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.

## **§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters**

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist).
2. Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
3. Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.
4. Zu Anfragen des VDH und des zuständigen VDH-Mitgliedsvereins im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
5. Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat an den Zuchtrichtertagungen der HZD teilzunehmen. Die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des VDH wird empfohlen. Er muss mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren an einer Tagung teilnehmen.
6. Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwälter gilt Entsprechendes.
7. Die Zuchtrichter erhalten das offizielle Verbandsorgan „Unser Rassehund“, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

## **II. VDH-Richterliste und VDH-Richterausweis**

### **§ 6 Allgemeines zur VDH-Richterliste**

1. Der VDH führt eine Richterliste mit allen Spezial-Zuchtrichtern, Gruppen- und Allgemeinrichtern sowie eine Liste mit Formwertrichtern.
2. Veränderungen in der Richterliste werden im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung. Die Richterliste ist in aktualisierter Form auf der Homepage des VDH veröffentlicht.

### **§ 7 Eintragung in die VDH-Richterliste**

1. Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag.
2. Das Recht zur Beantragung obliegt:
  - für Spezial-Zuchtrichter der HZD.
3. Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (domicile habituelle) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohntort i. S. d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).
4. Für die Übernahme von Allgemein- und Gruppenrichtern aus dem Ausland, die in eine FCI-anerkannte Richterliste eingetragen sind und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nehmen, liegt die Zuständigkeit beim VDH.

Gleiches gilt für Spezial-Zuchtrichter, sofern die betreffenden Rassehundezuchtvereine keine Anträge auf Aufnahme in die VDH-Richterliste stellen.

## **§ 8 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises**

1. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste stellt der VDH den VDH-Richterausweis unverzüglich aus.
2. Nur der VDH darf Ergänzungen oder Streichungen im VDH-Richterausweis vornehmen, die aufgrund einer Änderung der Zuchtrichtereigenschaft zu machen sind.
3. Der VDH-Richterausweis wird vom zuständigen VDH-Vorstandsmitglied und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet.
4. Ein im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ für ungültig erklärter VDH-Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.
5. Der VDH-Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung oder Löschung des Zuchtrichters von der VDH-Richterliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum Zuchtrichter. Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der Zuchtrichter einen neuen VDH-Richterausweis.

## **§ 9 Eigentum, Rückgabe, Verlust**

1. Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
2. Zuchtrichter können ihre Zuchtrichtertätigkeit eigenständig beenden. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Bei Rückgabe des Ausweises erhält der Zuchtrichter eine Urkunde des VDH über seine Zuchtrichtertätigkeit. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden.

### **III. Tätigkeit als Zuchtrichter**

#### **§ 10 Allgemeines**

Zuchtrichter dürfen nur auf Zuchtschauen tätig werden, die vom VDH und/ oder der F.C.I. anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der F.C.I. nicht entgegenstehen.

#### **§ 11 Voraussetzungen**

1. Die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.
2. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die Ausbildung eines Zuchtrichters sind in der HZD Zuchtrichter-Ausbildungsordnung geregelt.

#### **§ 12 Tätigkeit im Ausland**

1. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein:

Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des zuständigen VDH-Mitgliedsvereins an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

2. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer der FCI nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.
3. Jede Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Freigabe durch den VDH.



### **§ 13 Zuchtrichter als Aussteller / (Mit-)Eigentümer / Vorführer**

1. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben.

Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.

2. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.
3. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war.

Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

### **§ 14 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen**

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
3. Der Spezial-Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.
4. Der Spezial-Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
5. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
6. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.

7. Wenn dem Spezial-Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.
8. Der Bewertungsvorgang richtet sich nach § 15-17 der Ausstellungs-Ordnung des VDH.
9. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter oder die Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

## **§ 15 Spesen**

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehund Ausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.
2. Für Spezial-Ausstellungen gilt die Spesenregelung des VDH singemäß. Die Spesenregelung des VDH gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

## **IV. Zuchtrichterurteil, Beurteilungen**

### **§ 16 Verbindlichkeiten**

Sobald die Urteile durch den Spezial-Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekanntgegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden; auch nicht die Platzierung.

### **§ 17 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter**

Spezial-Zuchtrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotypbeurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen für Hunde derjenigen Rasse(n), für die sie zugelassen sind.

### **§ 18 Zuständigkeit der HZD.**

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters obliegt der HZD gemäß der Zuchtrichterausbildungsordnung der HZD.

### **§ 19 Besondere Bestimmungen**

Die HZD kann Gruppenrichter der F.C.I.-Gruppe 2 und Allgemeinrichter ausnahmsweise zum Spezial-Zuchtrichter ernennen; vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen. Ein solcher Antrag ist ausführlich zu begründen.

## **V. HZD-Zuchtrichterobmann/HZD-Zuchtrichterausschuss**

### **§ 20 Zuchtrichterobmann der HZD**

1. HZD-Zuchtrichterobmann (ZRO) kann nur ein ausbildungsberechtigter HZD Zuchtrichter für Hovawarte sein, der in der VDH-Richterliste eingetragen ist. Er vertritt die Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand der HZD. Er leitet das Zuchtrichtergremium (ZRG), lädt rechtzeitig zu vereinsinternen Zuchtrichtertagungen und Sitzungen des ZRG ein und informiert den HZD-Vorstand über die Ergebnisse.
2. Der HZD-ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters erfüllt.
3. Der HZD-ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem HZD-Zuchtrichtergremium (ZRG) entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem HZD-ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.
4. Der Vorstand berät sich mit dem HZD-ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens.

### **§ 21 HZD-Zuchtrichterausschuss**

1. Das HZD-ZRA setzt sich aus mindestens drei ordnungsgemäß gewählten, ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern zusammen. Vorsitzender ist der HZD-ZRO.
2. Das HZD-ZRG ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung und der ZR-Ausbildungsordnung der HZD. Zur Abnahme der Prüfungen muß der HZD-ZRO oder ein unter Abs. 1 fallender Zuchtrichter vom VDH ermächtigt sein.
3. Dem HZD-ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.
4. Hat ein Hund im Phänotyp-Teil der Körung nicht bestanden, kann er den Phänotyp-Teil einmal wiederholen. Der Hund wird dem Zuchtrichterausschuss vorgestellt. Ist einer der unter § 21 Pkt 1 genannten Zuchtrichter nicht anwesend, bestimmt der Zuchtrichterausschuss intern einen stellvertretenden Zuchtrichter der HZD. Die Vorstellung des Hundes ist zur Delegiertenversammlung oder zur Jahrestagung möglich. Der Hundebesitzer meldet seinen Hund spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich beim ZRO an.

## **VI. Ahndung und Verstöße**

### **§ 22 Allgemeines**

1. Verstöße des Zuchtrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens oder gegen die einschlägigen Bestimmungen der Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden sind zu ahnden.
2. Die Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. VDH-Mitgliedsvereine haben die hierfür erforderlichen Voraussetzungen unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben zu schaffen und die Verfehlungen der von ihnen berufenen Spezial-Zuchtrichter zu verfolgen und zu ahnden. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 23 Zuständigkeit**

1. Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen i. S. d. Ordnung obliegt bei Spezial-Zuchrichtern grundsätzlich dem VDH-Mitgliedsverein, von dem sie ernannt wurden und dessen Mitglied sie sind.
2. Ermittelt die HZD gegen einen berufenen Spezial-Zuchrichter, der gleichzeitig Spezial-Zuchrichter für andere Rassen und/oder Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ist, hat die HZD unverzüglich die VDH-Geschäftsstelle zu informieren. Der VDH-Geschäftsstelle ist auf Verlangen schriftlich Auskunft über den Stand der Ermittlungen unter etwaiger Beifügung von Beweismitteln zu erteilen.
3. Die HZD nimmt die Verfolgung und Ahndung unter Beachtung der eigenen Ordnungen und der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben vor.
4. Der VDH und die VDH-Mitgliedsvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezial-Zuchrichter ist, sind unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Dabei ist mitzuteilen, ob die Entscheidung bestandskräftig ist.

Für alle nicht geregelten Fälle ist der VDH zuständig.

## § 24 Voruntersuchung

Ermittlungen innerhalb der HZD werden auf Antrag eines VDH-Mitgliedsvereins, durch den VDH oder durch den HZD-Zuchtrichterobmann/frau eingeleitet.

Die Voruntersuchung führt der HZD-Zuchtrichterausschuss. Der Betroffene ist anzuhören. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet der Ausschuss den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den Vorstand weiter.

Der Vorstand hat über den Entscheidungsvorschlag des HZD-Zuchtrichtergremiums zu entscheiden und dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekanntzugeben.

## § 25 Entscheidung

1. Der Vorstand kann bei Verstößen gegen diese Ordnung erkennen auf:
  1. Einstellung
  2. Mißbilligung
  3. Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
  4. Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
  5. befristete Sperre bis zu zwei Jahren
  6. befristete Sperre über zwei Jahre mit Auflagen
  7. Löschung von der VDH-Richterliste.
2. Wird ein Zuchtrichter wegen Verstoßes gegen diese Ordnung über den VDH aus der Zuchtrichterliste gestrichen, so erstreckt sich die Löschung über den VDH aus der Zuchtrichterliste auf die Tätigkeit des Zuchtrichters insgesamt.
3. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht der HZD kann der Spezial-Zuchtrichter durch den VDH-Vorstand auch im Fall des § **22 Ziff. 2** mit einer zeitlich befristeten Sperre oder Löschung belegt werden.
4. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.
5. Entscheidungen des HZD-Vorstandes (z. B. eine befristete Sperre oder Löschung eines Spezial-Zuchtrichters) werden erst in der VDH-Richterliste vermerkt, wenn diese Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist. Die HZD hat den Nachweis zu erbringen. Der Betroffene ist vor der Vornahme der Änderung zu benachrichtigen.
6. Will der Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag des HZD-Zuchtrichtergremiums zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 26 Rechtsmittel**

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene binnen 2 Wochen nach Zugang der schriftlich abgefassten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Begründung des Beschlusses gemäß § 14 der Satzung der HZD (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat anrufen.

Im Übrigen gilt zusätzlich die VDH-Verbandsgerichtsordnung.

## **§ 27 Löschung / befristete Sperre (Streichung)**

1. Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gelöscht. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
2. Die Löschung aus der VDH-Richterliste erfolgt beim:
  1. Spezial-Zuchtrichter, wenn er die Mitgliedschaft in der HZD, die ihn ernannt hat, aufgibt oder verliert und keinem anderen VDH-Mitgliedsverein, der die Rasse betreut, beitrifft,
  2. Gruppenrichter und Allgemeinrichter, wenn er keinem VDH-Mitgliedsverein mehr angehört.

Verliert ein für mehrere Rassen ernannter Spezial-Zuchtrichter die Mitgliedschaft in dem seine Rassen betreuenden VDH-Mitgliedsverein und ist oder wird er Mitglied in einem anderen VDH-Mitgliedsverein, der mindestens eine dieser Rassen betreut, und von diesem für diese Rasse(n) als Spezial-Zuchtrichter übernommen, können dem Zuchtrichter auf Antrag die „nicht betreuten Rassen“ belassen werden. Antragsberechtigt ist der Zuchtrichter. Über den Antrag entscheidet der VDH-Vorstand nach Anhörung der Beteiligten (u. a. der die Streichung betreibende VDH-Mitgliedsverein).

Der Antrag ist in der Regel abzulehnen,

- wenn der Zuchtrichter aus disziplinarischen Gründen die Mitgliedschaft der HZD verliert.
  - dem Zuchtrichter Verstöße gegen Satzung und Ordnungen der HZD, des VDH und/oder gegen das TSchG nachgewiesen werden können.
3. Eine Löschung erfolgt, wenn der Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt vgl. § 7 Ziff. 3. oder bei Spezial-Zuchtrichtern auf Antrag des sie ernennenden VDH-Mitgliedsvereins. Bestandskräftige Beschlüsse der VDH-Mitgliedsvereine unterliegen nicht der Überprüfung des VDH. Eine Haftung des VDH ist ausgeschlossen.

4. Eine Löschung oder befristete Sperre i. S. d. Ordnung erfolgt nach Maßgabe und/oder aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich bestandskräftiger Entscheidungen.
5. Eine befristete Sperre wird durch die Streichung für die Dauer der Befristung in der VDH-Richterliste bewirkt.
6. Änderungen der VDH-Richterliste in Form von Löschung oder Streichung sind dem Betroffenen und ggf. dem Antragsteller vorab mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahren befristete Sperre gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf.
7. Wurde eine Sperrfrist über die Dauer von zwei Jahren hinaus verhängt und mit Auflagen versehen, erfolgt die Aufhebung der Streichung erst mit dem Nachweis der Erfüllung der Auflagen. Wurden die Auflagen nicht in der Frist erfüllt, kann der VDH-Vorstand weitere Auflagen erteilen oder die Löschung beschließen.
8. Mit der Löschung bzw. Streichung aus der Zuchtrichterliste entfällt die Vermutung, dass der Gelöschte bzw. Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

## **§ 28 Berichtigung / Wiedereintragung**

1. Eine Berichtigung und/oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses des VDH-Vorstandes und wird vom HZD Vorstand beantragt. Im Falle der Untätigkeit hat ein Spezial-Zuchtrichter ein eigenständiges Antragsrecht. Die HZD ist in diesem Fall anzuhören.
2. Der Antrag wird entsprechend der VDH Zuchtrichterordnung §28 behandelt.



## ***VII. Schlußbestimmungen***

### **§ 29 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen gemäß § 15 Ziff. 4 der HZD Satzung am 28. März 2010. Sie ist am gleichen Tage in Kraft getreten.

## ***VIII. Historie der Änderungen***

Delegierten Versammlung vom 28.03.2010

Delegierten Versammlung vom 27.03.2011

Delegierten Versammlung vom 23.03.2014